

kleine Kapitulariensammlung nach Laon geschickt. Beides sollte noch einmal verlesen werden und den Übeltätern wurde *ex banno domni regis* untersagt, diesen ‚Kapiteln‘ zuwiderzuhandeln. Ferner sollten *missi* aus dem Laienstand bestellt werden, die den Comitatus von Laon in dieser Hinsicht zu überwachen hatten. Wurden Laien für schuldig befunden, Wuchergeschäfte oder Spekulationskäufe getätigt zu haben, so sollten sie zunächst den Königsbann bezahlen. Die *missi* hatten darüber *per brevem* dem König Bericht zu erstatten und nach der Zahlung der Bannbuße „möge der Herr König entscheiden, was der Verächter der Kapitularien seiner Vorfahren und des königlichen Banns (als Strafe) zu erleiden habe“. Abgesehen von der Bannbuße bleibt also die Festsetzung des Strafmaßes im Einzelfall dem König vorbehalten. Ob das auch für die straffälligen Kleriker gelten sollte, muß offenbleiben. Jedenfalls, so schärfte Hinkmar den in Laon Versammelten ein, hatten die bestellten *missi* bei der Eintreibung der Buße bei Klerikern anders zu verfahren. Sofern nämlich Geistliche direkt oder indirekt schuldig geworden waren, hatten sich die *missi* nicht an die Übeltäter selbst zu halten, sondern mußten deren Vögte ausfindig machen, die wiederum ihrerseits die Straf gelder für die betroffenen Kleriker gewissermaßen vorzustrecken hatten, während die Kleriker umgekehrt ihre Buße offenbar an die Vögte entrichteten. Hinkmar berief sich für dieses etwas komplizierte Verfahren auf die „heiligen Gesetze“ (*sacrae leges*) und die *ipse leges*, ohne allerdings eine konkrete Stelle anzugeben. Innerhalb der Kapitulariengesetzgebung ist für das von Hinkmar vorgesehene Verfahren nichts Entsprechendes zu finden, und auch im römischen Recht, an das man wegen des Ausdrucks *sacrae leges* denken muß¹⁰⁰, findet sich nichts, was Hinkmars Ansichten präzise belegen könnte. Vielleicht dachte er an eine Stelle aus dem Codex Theodosianus¹⁰¹, vielleicht wollte er aber auch

¹⁰⁰) Vgl. zur Terminologie J. Devisse, *Hincmar et la loi* (Univ. de Dakar, Faculté des Lettres et Sciences Humaines, Publ. de la sect. d'Histoire 5, 1962) S. 76.

¹⁰¹) Um die Exemption von Klerikern von dem weltlichen Gericht nachzuweisen, beruft sich Hinkmar im Zusammenhang mit der oben Anm. 73 zitierten Stelle auf Cod. Theodos. XVI, 2, 38 (Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis, hg. von Th. Mommsen 1, 2, 1905, S. 848), aus dem er folgert: *In hoc namque capitulo evidenter ostenditur, quia de his quae sunt Ecclesiae, et quae ab imperatoribus, id est, eorum liberalitate ac per eorum leges collata ad ecclesiam pertinent, ecclesiastici clerici advocatos iudicibus, et non de se dare debent* (Migne PL 125 Sp. 1048 A–C). Zur Sache vgl. H. Schrörs, Hinkmar (wie oben Anm. 66) S. 296 ff. und F. Senn, *Avoueries* (wie unten Anm. 103) S. 4 mit Anm. 3, zur Rezeption des römischen Rechts generell Devisse (wie vorige Anm.) S. 16.